

Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postverendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postverendung jährlich 5 Kr., halbjährlich Kr. 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Kr., halbjährlich 3 Kr., vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzusenden, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Vaduz, Samstag

N. 36.

den 5. September 1914.

Amthlicher Teil.

Zl. 2321/Reg.

Kundmachung.

Die am 29. d. Mtz. ausgegebene Nummer 7 des Landesgesetzblattes Jahrgang 1914 enthält die Verordnung betreffend die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen.

Fürstliche Regierung.

Vaduz, am 31. August 1914.

gez. Imhof.

Z. 2334/Reg.

Kundmachung.

Anstelle der mit hieramtlicher Kundmachung verlaubarten Postverbindungen in der Strecke Balzers-Vaduz-Schaan treten bis auf Weiteres folgende Postwagenfahrten:

Balzers ab: vormittags 7. ⁵⁵	nachmittags 1. ⁵⁰
Triesen ab: „ 8. ³⁵	„ 2. ³⁰
Vaduz ab: „ 6. ⁵⁰ 9. ²⁵	„ 3. ¹⁵
Schaan an: „ 7. ¹⁰ 9. ⁴⁵	„ 3. ³⁵

Schaan ab: vormit. 7. ³⁰	10. ³⁰	nachm. 4. ⁰⁰
Vaduz an: „ 7. ⁵⁵	ab: 11. ²⁰	„ 4. ⁴⁰
Triesen ab: „ —	11. ⁴⁵	„ 5. ¹⁰
Balzers an: „ —	12. ²⁵	„ 5. ⁴⁰

Die Postabfertigung und Postausgabe bei den einzelnen Postämtern richtet sich nach diesen Fahrzeiten.

Fürstliche Regierung.

Vaduz, am 1. September 1914.

Der ffl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Z. 2359/Reg.

Kundmachung.

Das neue Schuljahr an der Landesschule beginnt Dienstag den 15. September 1914 vormittags 7 Uhr.

Neueintretende haben sich der am 14. September 1914 vormittags 9 Uhr im Lokale der Landesschule in Vaduz stattfindenden Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

Zu dieser Prüfung werden nur solche Kandidaten zugelassen, welche den 1. Jahrgang der dritten Klasse an einer liechtensteinischen Elementarschule mit Erfolg zurückgelegt haben oder, sofern sie aus dem Auslande kommen, eine dem Lehrziele dieser Klasse und Abteilungs entsprechende Vorbildung nachzuweisen vermögen.

Fürstliche Landesschulbehörde.

Vaduz, am 2. September 1914.

Der ffl. Landesverweser:
gez. Imhof.

Z. 3836 j. 296/21.

Edikt.

Wider Wilhelm Zohler, Schmiedemeister, zuletzt in Schaan wohnhaft, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wurde bei dem fürstlich liechtensteinischen Landgerichte in Vaduz von Karl Zehle, Installateur wegen 300 K eine Klage angebracht. Auf Grund der Klage wird die Tagsatzung zur mündlichen Verhandlung für 19. September 1914 vormittags 9 Uhr, bei diesem Gerichte, Zimmer Nr. 35, angeordnet.

Zur Wahrung der Rechte des Herrn Wilhelm Zohler wird Herr Anton Real, Agent in Vaduz zum Kurator bestellt. Dieser Kurator wird den Beklagten in der bezeichneten Rechtsache auf dessen Gefahr und Kosten so lange vertreten, bis dieser entweder sich bei Gericht meldet oder einen Bevollmächtigten namhaft macht.

Ffl. I. Landgericht.

Vaduz, am 29. August 1914.

Zl. 14835.

Kundmachung.

Die k. k. Finanz-Landes-Direktion in Innsbruck hat mit dem Erlasse vom 25. August 1914 Zl. 31550 eröffnet, daß diejenigen Parteien, welche von der steuerfreien Branntweinerzeugung in der kommenden Betriebsperiode das ist in der Zeit vom 1. November 1914 bis 31. Oktober 1915 Gebrauch machen wollen, die vorgeschriebenen Anmeldungen (stempelfrei) beim zuständigen Gemeindevorstande oder der zuständigen Finanzwache-Abteilung schriftlich oder mündlich bis längstens 31. Oktober 1914 einzubringen haben.

Nach diesem Zeitpunkte eingebrachte Anzeigen werden von der Finanzbehörde nur dann angenommen, wenn das Versäumnis gerechtfertigt ist.

K. k. Finanz-Bezirks-Direktion für Vorarlberg und Liechtenstein.

Feldkirch, am 29. August 1914.

Nichtamtlicher Teil.

Waterland.

Aus dem fürstlichen Hause. Zeitungsberichten zufolge befinden sich gegenwärtig in der österr. Armee bzw. in der Marine folgende Mitglieder des fürstlichen Hauses: Prinz Franz, k. k. Botschafter a. D., Prinz Alois, Landmarschall, die Prinzen Franz, Alois, Johann, Alfred und Heinrich liechtenstein (Söhne des im Jahre 1907 verstorbenen Fürsten Alfred liechtenstein).

Verschiedenes. Herr Landesphysikus Dr. Vatliner ist zur Dienstleistung beim Roten Kreuz abgereist.

Die schweizerische militärische Bewachung der Rheinbrücken ist vorläufig eingestellt worden.

Zum Postexpedienten in Triesen wurde der Gemeindefiskalier Hermann Erne dortselbst bestellt.

Die Wahlmännerwahlen für die Wahl der Landtagsabgeordneten beginnen Mittwoch den 9. September mit der Wahl in Vaduz.

Da die Verhältnisse bezüglich des Grenzverkehrs sich gebessert haben, sind die zur Erhöhung des sicherheitspolizeilichen Ueberwachungsdienstes getroffenen Maßnahmen teilweise wieder aufgehoben und teilweise eingeschränkt worden. Der Verkehr an der Rheinfähre in Ruggell ist in beschränktem Umfange wieder aufgenommen worden (von 6 Uhr früh bis 8 Uhr abends täglich).

Schulwesen. Unter den Herren Lehrern sind nachstehende Stellenveränderungen bzw. Neuanstellungen erfolgt: Alois Büchel aus Balzers kommt von Gamprin an die Mittelschule in Balzers, Emil Risch aus Triesen von Ruggell an die Mittelschule in Triesenberg, Georg Büchel aus Balzers von Schellenberg nach Gamprin, Josef Kaiser aus Mauren, bisher in Zermatt (Wallis) an die Unterschule in Ruggell und Georg Rindler aus Balzers, bisher in St. Gerold (Vorarlberg) nach Schellenberg. Als Lehrer an die Landesschule wurde Herr Gustav Schäbler aus Triesenberg gewählt.

Wie verlautet, wird beabsichtigt, den auswärtig wohnenden Schülern der Landesschule Gelegenheit zu schaffen, gegen ganz mäßige Entschädigung in Vaduz Mittagessen zu erhalten.

Verordnung. Die am 29. August ausgegebene Nr. 7 des Landesgesetzblattes hat folgenden Wortlaut:

„Mit Rücksicht auf die in den angrenzenden Staaten erlassenen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Stundung privatrechtlicher Forderungen und in Ansehung der durch die außer-

ordentlichen Verhältnisse eingetretenen wirtschaftlichen Lage findet die fürstliche Regierung im Sinne der Paragrafen 24 und 27 der Verfassung zu verfügen, daß privatrechtliche Forderungen im Auslande wohnhafter Gläubiger im Fürstentume liechtenstein nur unter den gleichen Einschränkungen geltend gemacht werden können, welchen ihre bezgl. Forderungen nach Maßgabe der oberwähnten Bestimmungen derzeit im andern Staate unterliegen. Gleichzeitig wird das fürstliche Landgericht ermächtigt, nach Maßgabe der fallweise zu prüfenden Umstände in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen eine angemessene Stundung der Forderungen im Inlande wohnhafter Gläubiger auszusprechen. — Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.“

Zulassung von Privatpaketen zur Feldpostbeförderung. Vorläufig werden Privatpakete zur Feldpostbeförderung unter nachstehenden Bedingungen zugelassen:

1. Zu der Armee im Felde dürfen von Privaten lediglich Pakete mit Ausrüstungs- und Uniformierungsgegenständen (Waffen, Uniformstücke, Wäsche, Schuhe u. dgl.) an Militärpersonen des Heeres aufgegeben werden. An fertigen Patronen dürfen nicht mehr als 200 St. beigegeben werden. Die Beigabe von Waffen- und Munitionsgesellschienen für diese Sendungen entfällt.

Das Aufgabepostamt ist berechtigt, zur Feststellung des Inhaltes die Eröffnung des Paketes zu verlangen. Im Falle der Weigerung oder Konstatierung einer nicht entsprechenden Inhaltsangabe ist das Paket zurückzuweisen.

2. Die Aufschriften der Pakete müssen den Bestimmungen E-47, Beilage 1 (Kundmachung), Punkt 5, entsprechen und demgemäß den Namen und Wohnort des Absenders, die Anschriftung „Feldpost“ und als Bestimmungsort die Nummer des zuständigen Feldpostamtes sowohl auf der Begleitadresse als insbesondere auch auf dem Pakete tragen.

3. Das Gewicht der Privatpakete darf 5 Kilogramm, der Umfang etwa 60 Zentimeter in jeder Ausdehnung nicht überschreiten. Eine Ausnahme bezüglich der Ausdehnung ist lediglich bei Verendung von Säbeln und Degen zulässig. Die Verpackung muß besonders dauerhaft hergestellt, die Aufschrift unmittelbar auf der Umhüllung angebracht oder mit ihr so fest verbunden sein, daß ein Ablösen der Aufschrift ausgeschlossen ist.

4. Wertangabe, Nachnahme- oder Expresbehandlung, Rückchein, Zustellung zu eigenen Händen, sind ausgeschlossen. Die Begleitadresse muß den Vermerk tragen: „Auf eigene Gefahr des Absenders“.

5. Die Pakete sind bei der Aufgabe (mit 60 h) zu frankieren.

Notes Kreuz. Der Kaiser von Oesterreich hat ein Ehrenzeichen für Verdienste um das Rote Kreuz gestiftet.

Das Ehrenzeichen kann allen jenen verliehen werden, die sich auf dem Gebiete des freiwilligen Hilfsdienstes des Roten Kreuzes der Monarchie im Frieden oder im Kriege verdient gemacht haben.

Für Verdienste im Kriege kann dasselbe mit der Kriegsdécoration verliehen werden.

Das Ehrenzeichen für Verdienste um das Rote Kreuz besteht aus drei Graden; demselben ist eine Medaille angegliedert, welche den Namen Ehren-Medaille für Verdienste um das Rote Kreuz führt und aus zwei Graden besteht.

Die Grade des Ehrenzeichens sind:

1. Der Verdienst-Stern vom Roten Kreuz;